

unausbleibliche Folge erachtet und hat geschwiegen. Es trägt allerdings dazu bei, daß diese Männer, mit der Bevölkerung mehr im Verkehr leben, theilweise auch mit den Viehbesitzern in einiger verwandtschaftlicher Beziehung stehen, oder es sind Gevatters- oder Nachbarsleute, oder es walten irgend andere Beziehungen ob, die den Eigenthümer bewegen, in solchen Fällen ein Auge zuzudrücken und die Sache als ganz in der Ordnung befindlich hinzustellen. Es kann daher unter solchen Umständen wohl nicht Wunder nehmen, wenn gebildete Thierärzte nach unglücklich gemachten Er-

über erfordert es aber wiederum die Billigkeit, daß die Beschränkung und Aufhebung der Puscherei nicht mit einem Schlage geschehe, sondern zuvor eine Uebergangsperiode eingeführt werde, damit den Personen, welche bisher als Empiriker die thierärztliche Praxis trieben, die Gelegenheit geboten werde: entweder einen andern Erwerbszweig sich zu wählen, oder die Befähigung zur fernern Gestattung der Praxis zu bekunden oder zur Erwerbung dieser Befähigung sich vorzubereiten.

Von diesen Ansichten ausgehend, enthält der erste Theil des Entwurfs von §. 1 bis incl. §. 19 die allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung der Thierheilkunde und der Rechte und Pflichten der legitimirten Thierärzte; der zweite Theil dagegen von §. 20 bis incl. §. 29 die auf die Uebergangsperiode sich beziehenden Vorschriften; während der letzte §. 30 durch die darin ausgesprochenen Strafbestimmungen den Zweck des Gesetzes sicher stellen soll.

Nach dieser allgemeinen Begründung des Gesetzesentwurfs wird es zur Motivirung der einzelnen Paragraphen nur noch weniger Bemerkungen bedürfen.

#### Zu §§. 1 und 2.

Der Begriff von Thierheilkunde ist in dem allgemein gebräuchlichen Sinne genommen und in den Schranken gehalten worden, in welchen es vorzugsweise von Wichtigkeit ist, daß die Ausübung derselben lediglich den wissenschaftlich gebildeten und geprüften Thierärzten zugestanden werde.

#### Zu §. 3.

ad b) Die Befugniß zur Behandlung von Hufkrankheiten ist nur den geprüften Hufschmieden eingeräumt worden, weil die gewöhnlichen Schmiede, wie bekannt ist, kaum im Stande sind, einen gesunden Huf gesund zu erhalten, geschweige denn einen kranken wieder gesund zu machen.

ad c) Die geburtshilflichen Leistungen wurden ausgenommen, weil sie oft — um es im Vergleich mit der Geburtshilfe beim Menschen zu stellen — nur Hebammendienste sind.

#### Zu §. 4.

Eine nähere Bestimmung darüber: wer als legitimirter Thierarzt zu gelten habe, ist aus dem Grunde nicht zu entbehren, weil das Prädicat als Thierarzt nach §. 8 von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht werden soll und damit im Zusammenhange die den prädicirten Thierärzten beigelegten Rechte und auferlegten Pflichten stehen.

fahrungen um ihre fernere Existenz zu gründen, sich genöthigt gesehen haben, sich einem andern Gewerbe hinzugeben. Es ist aber sehr zu beklagen gewesen, daß sehr bald dieses Nebengewerbe zum Hauptgewerbe geworden und daß das Hauptgewerbe zum Nebengewerbe herabgesunken ist. Das Resultat davon ist gewesen Mangel an tüchtig gebildeten Thierärzten. Ich will durch diese Darstellung keineswegs einen Stein des Vorwurfs auf die Empiriker werfen. Wir zählen darunter Männer, die durch langjährige Erfahrung sich einen schönen Reichthum von

#### Zu §. 5.

Der Besuch hiesiger Thierarzneischule mindestens im letzten Studienjahre ist gefordert worden, zunächst analog den Forderungen an andere Thierarzneischulen und ähnlichen Bildungsanstalten; dann aber besonders deshalb, weil im letzten Cursus der gewichtigste Theil des praktischen Unterrichtes ertheilt wird. Auf allen Thierarzneischulen werden aber hierbei stets die Ausländer weniger berücksichtigt, als Inländer; und dann ist auf einigen Anstalten des Auslandes der praktische Unterricht viel geringer und dürftiger, als auf der hiesigen Thierarzneischule. In Betracht Alles dessen mußte es als nothwendig erachtet werden, daß die Studirenden des Inlandes, bei sonstiger Freiebung, mindestens im letzten Cursus die inländische Thierarzneischule besuchen.

#### Zu §. 6.

Diese Bestimmung schließt sich den anderwärts fast überall geltenden und rücksichtlich der Aerzte auch in Sachsen bestehenden Vorschriften an.

#### Zu §. 7.

Um die Gestattung von Ausnahmen zu beschränken, soll dieselbe dem Ministerium des Innern vorbehalten bleiben. Damit aber vorkommenden Falles die Berufung von Ausländern nicht unnöthig erschwert werde, ist die Unwendung des §. 6 auf solche ausgeschlossen worden.

#### Zu §. 8.

Hier ist lediglich auf die Motiven zu §. 4 zu verweisen.

#### Zu §§. 9 und 10.

In andern Ländern ist es für nöthig erachtet worden, verschiedene Klassen von Thierärzten aufzustellen. Sie sind entweder sofort gesondert (analog dem medicinischen Personale) durch Bildungsgang und Prüfung z. B. in Oesterreich und Preußen, oder es wird der Unterschied erst später auf Grund der Prüfung ausgesprochen.

Dieses geschieht wiederum sofort bei der Prüfung als Thierarzt überhaupt, wie bisher in Sachsen der Fall war (vergl. §. 12 des Entwurfs), oder erst später durch eine zweite Prüfung, wie es jetzt beabsichtigt wird, und wie es in Bayern, Württemberg ic. ebenfalls Vorschrift ist.

Die Nothwendigkeit einer besondern Darlegung und Anerkennung der Befähigung als Sachverständiger in gerichtlichen und polizeilichen Fällen fungiren zu können, wird an sich und bei der Wichtigkeit der hier in Frage kommenden Functionen keines besondern Beweises bedürfen.